

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

22. Dezember 2020

Nr. 2020-799 R-630-13 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Entscheid über die weitere Geltung und Befristung des Erlasses über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallerlass)

I. Ausgangslage

Die Wirtschaft wird durch die Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus weiterhin massiv getroffen. Insbesondere Unternehmen der Reise- und Eventbranche, die Hotellerie und Gastronomie sowie touristische Betriebe leiden unter starken Umsatzrückgängen. Die zweite Welle der Pandemie trifft nun auch Betriebe, die den Lockdown im Frühling mit Hilfe der wirtschaftlichen Unterstützungsmassnahmen des Bunds und des Kantons einigermassen unbeschadet überstanden haben.

Um eine nachhaltige Schädigung der vorgängig erwähnten Branchen zu verhindern, hat das Bundesparlament im Rahmen des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020 (SR 818.102) Härtefallmassnahmen für Unternehmen in der Wertschöpfungskette der vorgängig erwähnten Wirtschaftszweige beschlossen. Im Gesetz wird festgehalten, dass der Bund Massnahmen der Kantone zugunsten von Unternehmen unterstützen kann, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von COVID-19 besonders betroffen sind und einen Härtefall darstellen. Die Kantone entscheiden dabei über die Höhe der Entschädigungen und Beiträge. Der Bund beteiligt sich zu rund zwei Dritteln an den jeweiligen Kosten.

Am 25. November 2020 hat der Bundesrat die Details dieser Beitragsleistungen in der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262) geregelt. Das Verfahren zur Gewährung von Härtefallmassnahmen, für die die Beteiligung des Bunds beansprucht wird, richtet sich nach kantonalem Recht. Der Kanton hat deshalb die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu schaffen, um Beiträge an Unternehmen sprechen zu können.

II. Rechtliches

Damit die Mittel zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie aus dem kantonalen Wirtschaftsförderungsfonds zur Verfügung gestellt werden können, braucht es eine entsprechende Rechtsgrundlage im kantonalen Recht.

Die Notrechtsklausel in der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) ermöglicht es dem Regierungsrat, in dringenden Fällen separates, zielführendes und befristetes Notrecht zu schaffen. Die Voraussetzungen zum Gebrauch des Instruments des Noterlasses richten sich nach Artikel 90 Absatz 3 Verfassung des Kantons Uri. Die Bestimmung knüpft an das Vorhandensein einer «Notlage» an. Vorausgesetzt sind damit ausserordentliche Umstände und Dringlichkeit. Das Vorliegen einer echten Notsituation in der aktuellen Lage ist offensichtlich. Wie in der Botschaft zur Schaffung der Notrechtsklausel festgehalten, sollte es dem Regierungsrat mit der Änderung von Artikel 90 Absatz 3 Verfassung des Kantons Uri u. a. ermöglicht werden, Noterlasse zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen von Krisen zu beschliessen. Dies insbesondere auch mit Bezug auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie, die bei wirtschaftlich an sich gesunden Unternehmen zu Liquiditätsengpässen führen. Der Kanton Uri muss bei Bedarf rasch und unbürokratisch via Noterlass kantonale Unterstützungsleistungen ausrichten können.

Die vorliegende Härtefallregelung zielt auf die Unternehmen der Reise- und Eventbranche, die Hotellerie und Gastronomie sowie touristische Betriebe, die besonders stark unter Umsatzrückgängen leiden. Ohne zielgerichtete und rasche Unterstützungsleistungen dürften viele von ihnen die Krise nicht überstehen. Die sachliche Dringlichkeit ist damit gegeben. Auch ist der Erlass zeitlich dringlich. Denn mit dem Inkrafttreten kann nicht bis zu einer Volksabstimmung zugewartet werden. Es gilt krisenbedingte Konkurse zu verhindern, Arbeitsplätze und Löhne zu sichern und den krisenbedingten volkswirtschaftlichen Schaden einzudämmen

Artikel 90 Absatz 3 Verfassung des Kantons Uri verlangt, dass der Regierungsrat dem Landrat den Noterlass möglichst rasch unterbreitet. Das heisst, der Erlass ist an der nächstmöglichen Session des Landrats ordentlich zu traktandieren. Der Landrat wiederum hat über die weitere Geltung des Erlasses zu entscheiden.

Zudem hat der Landrat über die Befristung zu befinden. Der Noterlass ist zeitlich befristet bis 30. Juni 2021. Diese Geltungsdauer ist aus heutiger Sicht und Abschätzung des weiteren Verlaufs der Pandemie angemessen und ausreichend. Je nach Entwicklung der wirtschaftlichen Situation ist jedoch eine Verlängerung des Noterlasses erforderlich, wobei sich der Landrat dannzumal erneut zur weiteren Geltung und zur Befristung äussern kann.

III. Härtefallprogramm des Bunds

Die Covid-19-Härtefallverordnung des Bunds regelt die Details des Härtefallprogramms von Bund und Kantonen. Sie regelt insbesondere, wie die Mittel des Bunds auf die Kantone verteilt werden und unter welchen Voraussetzungen Unternehmen Anspruch auf Härtefallhilfen haben.

Nach Bundesrecht liegt ein potenzieller Härtefall vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Das Unternehmen muss vor Corona mindestens 50'000 Franken Umsatz erwirtschaftet haben, damit es Härtefallbeiträge beantragen kann. Unternehmen, die zu einem Teil Gemeinden oder Kantonen gehören, können nur dann Härtefallhilfe beantragen, wenn die Staatsbeteiligung weniger als 10 Prozent beträgt. Anspruchsberechtigt sind allerdings auch Unternehmen, die zu mehr als 10 Prozent im Besitz von kleineren Gemeinden mit bis 12'000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind (z. B. Skilifte oder Sesselbahnen im Besitz von Berggemeinden). Weiter gilt

ein fünfjähriges Dividenden- bzw. Tantiemenverbot bei nicht rückzahlbaren Beiträgen. Das Verbot gilt nur dann nicht, wenn der bezogene Beitrag zurückbezahlt wird.

IV. Finanzielles

Die Gesamtsumme der Unterstützung von Bund und Kantonen beträgt 1,75 Mrd. Franken. Der Anteil des Bunds an diesen Kosten beträgt bis 400 Mio. Franken 50 Prozent (d. h. 200 Mio. Franken), für die zweite Tranche von 600 Mio. Franken 80 Prozent (480 Mio. Franken) und für die letzte Tranche von 750 Mio. Franken 66,6 Prozent (500 Mio. Franken). Damit übernehmen der Bund rund zwei Drittel (1,18 Mrd. Franken) und die Kantone einen Drittel (570 Mio. Franken) der anfallenden Kosten. Gemäss Artikel 15 der Covid-19-Härtefallverordnung beträgt der prozentuale Anteil des Kantons Uri am Bundesbeitrag 0,33 Prozent. Der Beitrag des Bunds wird zu zwei Dritteln nach dem kantonalen BIP im Jahr 2016 und zu einem Drittel nach der Wohnbevölkerung im Jahr 2019 auf die Kantone aufgeteilt. Der Höchstbetrag des Bunds für den Kanton Uri beträgt demnach 3,93 Mio. Franken. Der Kanton Uri selber muss zur Auslösung dieser Mittel 1,9 Mio. Franken beitragen. Insgesamt können so 5,83 Mio. Franken für Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die durch die zweite Welle der Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind.

Analog zum Verfahren, das für die Unterstützung von Härtefällen zwischen März und Oktober 2020 angewandt wurde, sollen die erforderlichen kantonalen Mittel (1,9 Mio. Franken) für die Auslösung des Maximalbeitrags des Bunds (3,93 Mio. Franken) aus dem Wirtschaftsförderungsfonds sichergestellt werden. Nach Artikel 7 Absatz 1 des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG; RB 70.1611) und unter Anwendung der Notrechtsklausel kann der Kanton finanzielle Beiträge an Unternehmen gewähren, die einen Corona-Härtefall darstellen. Der Landrat hat dafür im Rahmen der Beratung zum Budget 2021 über eine zusätzliche Einlage von 700'000 Franken in den Wirtschaftsförderungsfonds für Härtefallbeiträge an Unternehmen befunden. Je nach Entwicklung der Pandemie und Verbrauch der Fondsmittel für reguläre Wirtschaftshilfen im Rahmen des WFG ist ein Nachtragskredit an den Landrat in der ersten Hälfte 2021 erforderlich.

Mit der Übernahme und Anwendung der Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Härtefallverordnung des Bunds und der Bereitstellung von kantonalen Mitteln aus dem Wirtschaftsförderungsfonds werden besonders von COVID-19 betroffene Urner Unternehmen bei der Bewältigung der aktuellen Krisensituation unterstützt. Damit trägt der Regierungsrat in Einklang mit dem Bund dazu bei, grundsätzlich gesunde Unternehmensstrukturen zu erhalten und Arbeitsplätze zu sichern.

Die COVID-19-Beiträge aus dem Wirtschaftsförderungsfonds sind in erster Linie für wirtschaftliche Härtefälle im Sinne der Covid-19-Härtefallverordnung vorgesehen. Eine Bezugsberechtigung besteht demnach für Unternehmen der Reise- und Eventbranche, der Hotellerie und Gastronomie sowie für touristische Betriebe in einer betriebs- oder existenzbedrohenden Situation. Darüber hinaus müssen in besonderen Fällen aber auch Härtefallbeiträge ausserhalb der Covid-19-Härtefallverordnung des Bunds beschlossen werden können. In diesem Fall dürfen keine Bundesbeiträge geltend gemacht werden.

V. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Grundsatz

Mit Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes haben die eidgenössischen Räte die Gesetzesgrundlage für die Beteiligung des Bunds an kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Härtefälle geschaffen. Damit sollen Härtefälle abgedeckt werden, die direkt oder indirekt auf behördliche Massnahmen zurückzuführen sind. Insbesondere regelt Artikel 12, dass der Bund auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von COVID-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen kann, sofern sich die Kantone im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang an der Finanzierung beteiligen. Die Grundsatzbestimmung lehnt sich an Artikel 12 Absatz 1 Covid-19-Gesetz des Bunds an. Der Kanton kann Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von COVID-19 besonders betroffen sind, in Härtefällen finanziell unterstützen.

Artikel 2 Härtefall

Das Bundesrecht gibt die Leitlinien bezüglich Anspruchskriterien vor. Artikel 2 Absatz 1 regelt den Härtefall daher in Anlehnung an das Bundesrecht. In diesen Fällen ist sichergestellt, dass die entsprechenden Bundesbeiträge auch tatsächlich ausgelöst werden können. Ein Härtefall liegt demnach vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt.

Daneben sollen Unterstützungen nach Absatz 2 auch ausserhalb des Anwendungsbereichs der Covid-19-Härtefallverordnung des Bunds geleistet werden können. Voraussetzung für solche Härtefälle ist, dass für ein Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie eine betriebs- oder existenzbedrohende Situation besteht.

Im Übrigen ist für eine Unterstützung vorausgesetzt, dass die Unternehmen vor Ausbruch von COVID-19 profitabel oder überlebensfähig waren und sie nicht bereits andere Finanzhilfen des Bunds in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien erhalten haben.

Artikel 3 Härtefallmassnahmen

Das Bundesrecht enthält einen Katalog der Härtefallhilfen. Die Härtefallmassnahmen können in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à fonds perdu-Beiträge), Darlehen, Bürgschaften oder Garantien gewährt werden. Dies entspricht auch der Regelung des Wirtschaftsförderungsgesetzes. Hier wie dort besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen.

Artikel 4 Anforderungen

Die Anforderungen, unter denen der Kanton Härtefallmassnahmen gewähren kann, richten sich in erster Linie nach der Covid-19-Härtefallverordnung. Wird die Härtefallverordnung des Bunds nicht angewandt und werden keine Bundesbeiträge geltend gemacht, dann definiert der Regierungsrat für

die Gewährung von Härtefallmassnahmen weitere Anforderungen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Artikel 5 Verfahren

Das Verfahren zur Gewährung von Härtefallmassnahmen richtet sich im Grundsatz nach dem Wirtschaftsförderungsgesetz. Der Regierungsrat muss aber Abweichungen von den Bestimmungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes vorsehen können. Das gilt etwa bezüglich Fristsetzung für die Gesuch-einreichung, was das Wirtschaftsförderungsgesetz so nicht kennt. Da die verfügbaren Mittel des Wirtschaftsförderungsfonds beschränkt sind, kann derart eine gerechte Mittelzuteilung erreicht werden. Zudem soll er für die Bearbeitung und Prüfung der Gesuche Dritte beiziehen können. Wie bisher soll es der Task Force Wirtschaft obliegen, die Gesuche zu prüfen, die einzelnen Beiträge unter Berücksichtigung des verfügbaren Gesamtbudgets zu bestimmen und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Einzelheiten ordnet der Regierungsrat in einem Reglement.

Artikel 6 Finanzierung

Die Härtefallmassnahmen, die der Kanton erbringt, gehen zulasten des Wirtschaftsförderungsfonds. Dies in Analogie zum Verfahren, das für die Unterstützung von Härtefällen zwischen März und Oktober 2020 angewandt wurde. Der Landrat hat zu diesem Zweck mit dem Budget 2021 eine zusätzliche Einlage von 700'000 Franken in den Wirtschaftsförderungsfonds an Unternehmen bewilligt. Da dieser Beitrag nicht die maximal erforderlichen Mittel in der Höhe von 1,9 Mio. Franken deckt, wird der Regierungsrat je nach Entwicklung der Pandemie und je nach Verbrauch der Fondsmittel für reguläre Wirtschaftshilfen im Rahmen des WFG dem Landrat einen Nachtragskredit beantragen. Absatz 2 hält fest, dass die Kosten für die Gesuchbearbeitungen von beauftragten Dritten ebenfalls über den Wirtschaftsförderungsfonds finanziert werden.

Artikel 7 Inkrafttreten und Befristung

Der Erlass tritt am 22. Dezember 2020 in Kraft, damit den betroffenen Unternehmen rasch die dringend benötigte Hilfe geleistet werden kann. Artikel 90 Absatz 3 Verfassung des Kantons Uri verlangt, dass Noterlasse befristet werden. Der Erlass soll bis zum 30. Juni 2021 gelten. Dabei besteht die Möglichkeit, diesen unter Berücksichtigung der dannzumal herrschenden Lage zu verlängern. Der Landrat würde dann erneut eingeladen, sich zur weiteren Geltung und zur Befristung zu äussern.

Der Erlass wird dem Landrat unterbreitet, der anlässlich der Februar-Session über seine weitere Geltung und Befristung entscheiden kann.

VI. Antrag

Gestützt auf die vorgängigen Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Erlass vom 22. Dezember 2020 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallerlass) und der Befristung bis 30. Juni 2021, wie in der Beilage enthalten, wird zugestimmt.

Beilage

- Erlass vom 22. Dezember 2020 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallerlass)